



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 05/ 2006 - 13. Jahrgang

31. Mai 2006

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die 4. Änderung des B-Plan Nr. 4 „Mukraner Straße-2. BA“ – Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- ❖ Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs – Fremdenverkehrsabgabesatzung
- ❖ Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe - Kurabgabesatzung



BEKANNTMACHUNG DER STADT SASSNITZ

Betrifft: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“

hier: Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Stadtvertretung hat am 05.12.2005 beschlossen, den B-Plan Nr. 4 zu ändern.

Der Änderungsbereich beinhaltet das teilweise erschlossene, noch unbebaute Areal am südlichen Abschnitt des Anemonenweges (Baugebiete WA30 - 33 sowie teilweise die Baugebiete WA21, 37, 58 und 59).

Planungsziele:

- Festsetzung der offenen Bauweise;
- Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen – WA21, 30 - 33);
- Aufgabe einer Festsetzung von Fußwegen zwischen WA33/32 und nördlich von WA30
- Aufgabe von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (ruh. Verkehr),
- Reduzierung der zulässigen Traufhöhe und der zulässigen Grundflächenzahl für die bisher geplanten Mehrfamilienhaus- und Reihenhaus-Baufelder (30-33, 37, 59):
- Ergänzung einer Erschließungstrasse zwischen der bisherigen Wendeanlage Planstraße I und dem Anemonenweg,
- Anpassung der naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzeption an die geänderten Festsetzungen.

Das städtebauliche Konzept zu der Planänderung liegt in der Zeit **vom 08. Juni 2006 bis zum 23. Juni 2006** im Bauamt der Stadt Sassnitz, Waldmeisterstrasse 06, 18546 Sassnitz, während der Dienststunden zur sichtigung bereit.

Für die Öffentlichkeit besteht während dieser Zeit die Möglichkeit, die Planungsabsichten zu erörtern und Anregungen oder Bedenken zu der Planung vorzubringen.

Sassnitz, 31. Mai 2006

(Siegel)

Holtz
Bürgermeister



Stadt Sassnitz
- Staatlich anerkannter Erholungsort -

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS -)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998, GVOBL. M-V Nr. 20, Seite 634) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz am 06. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 118-10/01 STV)

**§ 1
Abgabegegenstand und Abgabezweck**

- (1) Die Stadt Sassnitz ist als Erholungsort staatlich anerkannt.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe dient zur Deckung der Kosten der Fremdenverkehrswerbung, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und Versand von Werbendrucksachen, die Medienwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, für die Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften soweit der Aufwand nicht aus dem Kurabgabebaufkommen oder auf andere Weise gedeckt wird.

**§ 2
Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Sassnitz aus dem Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im § 5 Abs. 4 Spalte 1 festgelegt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt erwerbstätig sind.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (6) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.
Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterpächter oder Untermieter.

**§ 3
Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres (Kalenderjahr), für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

**§ 4
Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5
Abgabepflichtiger Personenkreis, Bemessung und Höhe der Abgabe

- (1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind im Abs. 4 Spalte 2 bestimmt.
 (2) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind Abs. 4 Spalte 3 bestimmt.
 (3) Die Abgabe ist einmal im Jahr zu entrichten.
 (4) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend folgender Übersicht eingeordnet:

Abgabepflichtige Personen	Maßstäbe	Beitragssatz pro Jahr
1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an Personen vermieten, bzw. gegen sonstigen Entgeltausgleich überlassen, Patienten aufnehmen oder an Dritte zur Weitervermietung an Kurgäste vermieten	Nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten und Aufbettungen	a) Kleinvermieter mit bis zu 8 Betten 3,58 € je Bett b) Vermieter mit mehr als 8 Betten 5,11 € je Bett
2. Betreiber von Campingplätzen	Nach Anzahl der genehmigten Stellplätzen für das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen	3,58 € je Stellplatz
3. Betreiber von gewerblich geführten Parkplätzen	Nach Anzahl der Einstellplätze	1,28 € je Einstellplatz
4. Inhaber von Restaurants (auch in Hotels) Schank-, Gast- und Speisewirtschaften, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Cafes, Imbissstuben, Tanzdielen, Bars, Clubs, Diskotheken u.ä. a) Gastplätze innen b) Gastplätze außen	Nach der Anzahl der Sitzplätze	5,11 € je Platz 2,56 € je Platz
5. Inhaber von Ladengeschäften, Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelvollsortiment), alle anderen offene Ladengeschäfte und alle sonstigen zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solcher genutzten Straßenfläche	0,51 € je qm
6. Inhaber von Kiosken und mobilen Verkaufs- und Imbisswagen sowie Verkaufsstände (außer festgesetzte Märkte)	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, einschließlich der Bestuhlungsfläche je Verkaufstand nach qm Grundfläche des Standes und mind. 1 m lfd. Breite der Verkaufsfrent	1,28 € je qm
7. Inhaber von Tankstellen	Nach Anzahl der Zapfstellen	17,90 € je Zapfstelle
8. Kohlen- und Heizölhändler	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
9. Aufsteller von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden	Nach Anzahl der Automaten	10,23 € je Automat

10. Inhaber von Reisebüros, Reiseveranstalter, Reiseleiter, Quartiervermittler, u.ä.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
11. Inhaber von Versicherungsvertretungen und –agenturen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
12. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien einschließlich Finanzierungen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Inhaber 25,56 € je beschäftigte Person
13. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer	Nach Anzahl der in Sassnitz verwalteten bzw. betreuten Einheiten (Ferienhäuser, Wohnungen, gewerbliche Räume)	1,02 € je Einheit
14. Inhaber von Kleinstbetrieben, z.B. Dekorateur, Graphiker, freischaffende Künstler, Fahrlehrer, Hundesalons, Wartungs- und Kundendienste	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
15. Inhaber von Reparaturwerkstätten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
16. Inhaber von Wäschereien, Reinigungen und dergleichen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
17. Inhaber von Bäckereien, Konditoreien und Fleischereien	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
18. Inhaber von Friseurbetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
19. Inhaber von Druckereien	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
20. Inhaber von Handwerksbetrieben,	Nach Anzahl der	10,23 €

soweit nicht besonders aufgeführt	beschäftigten Personen	je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
21. Inhaber von Bau- und Industriebetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
22. Strandkorbvermieter, Vermieter von Strandliegen	Nach Anzahl der aufgestellten Strand- körbe und –liegen	1,02 € je Korb und Liege
23. Inhaber von Transport- und Speditionsunternehmen, Dienst- männer	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
24. Inhaber von Taxiunternehmen, Fahrschulen, (Ferienfahrschulen)	Nach Anzahl der zugelassenen Taxen und Fahrschulwagen	15,34 € je zuge- lassene Taxe 5,11 € je zugelassener Fahrschul- wagen
25. Gewerbsmäßiger Vermieter von Kraftfahrzeugen	Nach Anzahl der zugelassene Fahrzeuge, soweit die Unternehmen ihre Fz. nicht ständig in Sassnitz stationiert haben, ist die Anzahl der Fz. maßgebend, die durch- schnittlich im Monat Juli zur Vermietung zur Verfügung standen	15,34 € je Auto, welches im Monat Juli zur Verfüg- ung steht 10,23 € je Motorrad
26. Autoverkäufer	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
27. Inhaber von Verkehrsbetrieben, Bus und Schifffahrt	Nach Anzahl der in den Verkehrsmitteln vorhandenen Fahr- gastsitzplätzen	0,51 € je Sitzplatz
28. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Sportgeräte	Nach Anzahl der vorhandenen Fahr- und Sportgeräte	0,51 € je Fahr- und Sportgerät
29. Verleiher von Booten, Wassersportfahrzeugen u.ä.	Nach Anzahl der vorhandenen Boote und Wassersport- fahrzeuge	10,23 € je Boot und Wassersport- fahrzeug
30. Betreiber von gewerblichen Wassersportverkehr	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte

31. Inhaber von Fahr- und Reitinstituten	Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Reit- und Zugtiere	Person 10,23 € je Reit- und Zugpferd
32. Tennis- Sport- und Reitlehrer, Segel- und Surfschulen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen beschäftigte Person	10,23 € je Inhaber 5,11 € je
33. Inhaber von Tennisplätzen, Kegel- und Bowlingbahnen, Squashhallen, Schießstände, Sportzentren und dergleichen	Nach Anzahl der vorhandenen Bahnen, Stände, Spielfelder	10,23 € je Bahn, Stand, Spielfeld
34. Inhaber von Minigolfplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Spielbahnen	5,11 € je Spielbahn
35. Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Musikautomaten	Nach Anzahl der vorhandenen Geräte	10,23 je Gerät
36. Geld- und Kreditinstitute	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je beschäftigte Person
37. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietes u.ä.	Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	0,51 € je Sitzplatz
38. Badeärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
39. Ärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
40. Zahnärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
41. Tierärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
42. Heilpraktiker	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
43. Masseur, Krankengymnasten,	Nach Anzahl der	25,56 €

Physio- und Psychotherapeuten	beschäftigten Personen	je Inhaber 10,23 € je beschäftigte Person
44. Kurmitteleinrichtung, Fitnessstudios	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Inhaber 10,23 € je beschäftigte Person
45. Kosmetiker, Fußpflege u.ä.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
46. Inhaber von Saunabetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
47. Inhaber von Solarien und dergleichen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
48. Rechtsanwälte und Notare	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	92,03 € je be- schäftigtem Anwalt 10,23 € je beschäftigte Person
49. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	92,03 € je beschäf- tigtem Anwalt o. Notar 10,23 € je beschäftigte Person
50. Gewerbliche Architekten, Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, -wohnungen, und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € für 1. Person 10,23 € je weitere Person
51. Freiberufliche Architekten, Ingenieure, Bauführer in Bauregiebetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € für 1. Person 10,23 € je weitere Beschäftigte
52. Nebenberufliche Architekten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je Architekt 10,23 € je weitere beschäftigte Person

53. Musiker, Alleinunterhalter und Diskotheker	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je Leiter 10,23 € je beschäftigte Person
54. Inhaber von Apotheken	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je beschäftigtem Apotheker 10,23 € je beschäftigte Person
55. Inhaber von Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Inhaber 10,23 € je beschäftigte Person
56. Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je beschäftigte Person
57. Sonstige natürliche und juristische Personen, die durch den Fremdenverkehr der Stadt Sassnitz erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in Gruppe 1 – 56 einzuordnen sind.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je beschäftigte Person

- (5) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, als ½ Beschäftigte gezählt. Unternehmen mit mehr als 10 beschäftigten Personen zahlen für jede weiter darüber hinaus beschäftigte Person den jeweils zutreffenden hälftigen Beitragssatz.
- (6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (7) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli des Jahres ermittelt. Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Beginns maßgebend. Für die Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 6 Heranziehung zur Abgabe

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Sassnitz bis zum 25. Juli des Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht, so können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Sassnitz.
- (4) Stellt die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann die Stadt Sassnitz entsprechend der „Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“ der Abgabe gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 6 Abs. 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V vom 01.06.1993 und können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Sassnitz, 28. Dezember 2000

gez.
D. Holtz
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998, GVOBl. M-V Nr. 20, Seite 634), der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993, und der staatlichen Anerkennung als Erholungsort durch das Sozialministerium des Landes M-V vom 10. September 1998 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 21. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

geändert durch:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2000 | (Beschluss Nr. 77-05/00 STV) |
| 2. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2001 | (Beschluss Nr. 117-10/01 STV) |
| 3. Änderungssatzung vom 20. November 2003 | (Beschluss Nr. 57-06/03 STV) |

§ 1 Zweck der Kurabgabenerhebung

- (1) Die Stadt Sassnitz ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Über das aktuelle Leistungsangebot, wie z.B. Ermäßigungen bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkplätzen, Ausflugsfahrten und Veranstaltungen, informieren die Kurkarte und die Aushänge der Stadt Sassnitz.
- (4) Die Kurabgabe ist zu zahlen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 2 Erhebungsgebiet/ Geltungsbereich Entstehen der Abgabepflicht

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sassnitz.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd, d.h. Unterkunft nehmen) und die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen erhalten.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer eines Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung ist, wenn und soweit er die Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt Sassnitz in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht bzw. an Eides statt seinen Lebensschwerpunkt als in der Stadt Sassnitz befindlich erklärt.

§ 4 Befreiung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung eines erziehungsberechtigten Kurabgabepflichtigen.
- (2) Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind.
- (3) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit in der Stadt Sassnitz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von 4 Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.
- (4) Teilnehmer an den von der Stadt Sassnitz anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person
(An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)
 - a) in der Hauptsaison (01.06. bis 31.08.) sowie Pflingsten, Ostern Weihnachten/Silvester (24.12. bis 03.01.) 1,00 €
 - b) in der Vor- und Nachsaison (01.05. bis 31.05. und 01.09. bis 31.10.) 0,80 €
 - c) in der übrigen Zeit (01.11. bis 23.12. und 04.01. bis 30.04.) 0,50 €
- (2) Die Jahresabgabe beträgt für eine Einzelperson nach dem vollendeten 18. Lebensjahr: 52,00 €

§ 6 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 20 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte ab 80 % erhalten, soweit sie die Kosten der Kur und des Aufenthaltes in voller Höhe selber tragen, gegen Vorlage amtlicher Unterlagen eine Ermäßigung in Höhe von 20 %. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der laut Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist von der Kurabgabe befreit.
- (3) Die Jahreskarte berechtigt zum Aufenthalt während des laufenden Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten, deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Stadt Sassnitz gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,53 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

§ 7

Fälligkeit / Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und wird gleichzeitig mit dem Meldevorgang gem. § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes fällig. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, im Fall des Abs. 8 mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Stadt Sassnitz im Voraus vom Gast zu kassieren und innerhalb von 3 Tagen abzurechnen. Eine verlängerte Abrechnungsfrist bis höchstens 14 Tagen ist mit der Stadt Sassnitz schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Nach ordnungsgemäß-vollständiger Abrechnung für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres erhält der Beherberger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der von ihm eingezahlten Kurabgabe.
- (4) Bei Kassierung der Kurabgabe gibt der Beherberger eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte aus. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Kursammelkarte ausgestellt.
- (5) Kurkarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch die Stadt Sassnitz gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (6) Eigentümer oder Besitzer von Wochenendhäusern bzw. Ferienwohnungen sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Stadt Sassnitz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.
- (7) Eigentümer oder Besitzer von Wochenendhäusern bzw. Ferienwohnungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben sind verpflichtet,
 - a) für sich und ihren Ehegatten unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, der bis spätestens zum 30. April des Jahres fällig wird. Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei Zweitwohnungsbesitzern die Jahresabgabe durch einen Veranlagungsbescheid erhoben werden,
 - b) von allen anderen beherbergten Personen, einschließlich der Familienangehörigen, gemäß der vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Stadt Sassnitz abzurechnen.
- (8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einem Wochenendhaus, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- oder Besitzerwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

§ 8

Rückzahlung der Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes können auf Antrag in begründeten Fällen 50 % der zuviel gezahlten Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat.

Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

§ 9

Meldepflicht und Haftung der Beherberger

- (1) Der Beherberger haftet für die Abgabeschuld seiner Kurgäste.
- (2) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält von der Stadt Sassnitz kombinierte Meldeschein-/Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare ist in jedem Fall, entweder genutzt oder ungenutzt, zurückzugeben. Für jedes fehlende Exemplar kann der Beherberger gegenüber der Stadt Sassnitz mit 51,00 € haftbar gemacht werden.
- (3) Der Beherberger oder sein ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter sind verpflichtet, Meldescheine bereitzuhalten und den Gast darauf hinzuweisen, dass dieser seinen Verpflichtungen gemäß Meldegesetz nachkommt und den Meldeschein am Tage der Ankunft ausfüllt und unterschreibt.
- (4) Auf den von der Stadt Sassnitz herausgegebenen Meldevordrucken sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergeranschrift in Sassnitz, Sassnitz-Mukran, sowie An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen anzunehmen, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht.
- (5) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den ortsfremden Personen gemäß § 3 dieser Satzung, die sich vorübergehend in eigenen Wohneinheiten aufhalten, soweit sie noch keine Jahreskarte gelöst haben, sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Person als auch hinsichtlich der Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

- (6) Entsprechend § 27 Abs. 4 LMG haben der Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Sassnitz bei Kontrollen bzw. auf deren schriftliches Verlangen hin zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Beherberger, sowie deren Bevollmächtigte, die ihrer Meldepflicht nicht genügen oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer falsche Angaben machen, haften der Stadt Sassnitz gegenüber für die dadurch entstandenen Schäden.
- (8) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte bzw. Beauftragte sind verpflichtet, diese Kurabgabesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle auszulegen.
- (9) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Stadt Sassnitz elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von 2 Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

§ 10 Zwangsbetreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Betreibung auf dem Verwaltungswege nach Maßgabe der Vorschrift des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG).

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabevorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer entgegen den §§ 7 und 9 dieser Satzung
 - a) der Meldepflicht nicht nachkommt,
 - b) der Einziehungs- und Abführungspflicht der Kurabgabe seiner Familienmitglieder nicht nachkommt,
 - c) die Meldescheine nicht vorlegt,
 - d) Auskünfte verweigert,
 - e) die Kurabgabesatzung nicht auslegt.
- (4) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Sassnitz, 22. Februar 2000

gez.
D. Holtz
Bürgermeister

**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung